

Amtliche Bekanntmachung

Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum „Fachpraktiker im Gesundheitswesen“ / zur „Fachpraktikerin im Gesundheitswesen“

Die Ärztekammer Nordrhein erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. November 2022 als zuständige Stelle nach § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 BGBl. I S. 1174 geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum „Fachpraktiker im Gesundheitswesen“ / zur „Fachpraktikerin im Gesundheitswesen“ erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel wie folgt zu beachten:

Einzelpraxis:

Maximal 1:3

1 Ausbildender/Ausbildende ermöglicht 1 Auszubildenden/1 Auszubildende,

1 Ausbildender/Ausbildende mit 1 ausgebildeten Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer oder 1 ausgebildeten Medizinischen

Fachangestellten/Arzthelferin ermöglicht bis zu 2 Auszubildende,

1 Ausbildender/Ausbildende mit 2 ausgebildeten Medizinischen

Fachangestellten/Arzthelfern oder Arzthelferinnen ermöglicht bis zu 3 Auszubildende.

Berufsausübungsgemeinschaften/Praxisgemeinschaften:

In Berufsausübungsgemeinschaften/Praxisgemeinschaften mit mehr als 2 Auszubildenden und mindestens 3 ausgebildeten Vollzeitbeschäftigten Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfern oder Arzthelferinnen (oder mehreren Teilzeitbeschäftigten, die im Stundenvolumen eine Vollzeitkraft ergeben) kann über die bisherige Höchstzahl von 5 Auszubildenden hinaus je weiterer Ärztin/Arzt ein weiterer Ausbildungsplatz genehmigt werden.

MVZ und überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften:

Standortunabhängig je in Vollzeit tätigem/tätiger Auszubildenden einen Auszubildenden/eine Auszubildende sowie je in Vollzeit tätigem/tätiger Medizinischen Fachangestellten oder Arzthelfer/Arzthelferin ebenfalls einen Auszubildenden/eine Auszubildende zu genehmigen. Für mehrere Teilzeitbeschäftigte, die im Stundenvolumen eine Vollzeitkraft ergeben, kann ebenfalls ein Auszubildender/eine Auszubildende genehmigt werden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen und berufsspezifisch fachlichen eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 50 % der Ausbildungszeit außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung

der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Gesundheitswesen/zur Fachpraktikerin im Gesundheitswesen gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Ausbildungsberufsbildpositionen:

1. Der Ausbildungsbetrieb
2. Gesundheitsschutz und Hygiene
3. Kommunikation
4. Patientenbetreuung und -beratung
5. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
6. Verwaltung und Abrechnung
7. Information und Dokumentation
8. Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin
9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation
10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen

Dabei ist die besondere Situation von behinderten Menschen zu berücksichtigen.

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Dabei ist die besondere Situation von behinderten Menschen zu berücksichtigen.

Diese Befähigung ist auch in der Abschlussprüfung gemäß § 39 BBiG nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.

Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen. Der Ausbildungsnachweis ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Auszubildenden zu unterzeichnen.

Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:
1. Arbeits- und Praxishygiene,
 2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
 3. Verwaltungsarbeiten,
 4. Datenschutz und Datensicherheit,
 5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

Die Abschlussprüfung gemäß Ausbildungsrahmenplan besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Schriftlicher Prüfungsteil:

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistent, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistent:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe und deren Durchführung in Behandlungsassistent beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene kennen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen sowie Lösungsmöglichkeiten darstellen kann. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung,
- b) Zeitmanagement,
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten,

- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Hilfsmittel,
- e) Patientenbetreuung,
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
- g) Laborarbeiten,
- h) Datenschutz und Datensicherheit,
- j) Handeln bei Notfällen,

2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung:
 Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er vorgegebene Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er grundlegende Kenntnisse zur Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten,
- d) Dokumentation,
- e) Marketing
- f) Zeitmanagement,
- g) Datenschutz und Datensicherheit,
- h) Organisation der Leistungsabrechnung
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
 Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er abgegrenzte wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- 1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz 120 Minuten,
- 2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 120 Minuten,
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

2. Praktischer Prüfungsteil

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine Prüfungsaufgabe im Schweregrad der Regelungen nach §11, Absatz 1 bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein entsprechendes Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

§ 12 Gewichtungsregelung

Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- 1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz 40 Prozent,

2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 40 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(2) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige schriftliche Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein möglicher Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der / dem Auszubildenden und der / dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der "Medizinischen Fachangestellten"/des "Medizinischen Fachangestellten" der Ärztekammer Nordrhein entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt/auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 24. Mai 2023

Rudolf Henke
- Präsident -

Der vorstehende Erlass der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum „Fachpraktiker im Gesundheitswesen/zur „Fachpraktikerin im Gesundheitswesen“ wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, 24. Mai 2023

Rudolf Henke
- Präsident -

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum „Fachpraktiker im Gesundheitswesen“ / zur „Fachpraktikerin im Gesundheitswesen“ - sachliche Gliederung -

(Anlage zu § 8 zur Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Gesundheitswesen / zur Fachpraktikerin im Gesundheitswesen)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 8 Nr. 1)	
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 8 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausbildungsvertrag, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären, gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen, wesentliche Inhalte der Ausbildung kennen b) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen, Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer, insbesondere Regelungen für Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohn/Gehalt, Urlaub, Krankheit, Schwerbehinderung, Mutterschutz/Elternzeit kennen und Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherung nennen c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten d) wesentliche arbeitsrechtliche Vorschriften beschreiben e) über die Voraussetzungen für eine Anschlussausbildung zur Medizinischen Fachangestellten informiert sein und Fortbildungsmöglichkeiten kennen
1.2	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf (§ 8 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen beschreiben b) Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb aufzählen c) soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen nennen d) Belastungssituationen im Beruf erkennen und mit Unterstützung anderer bewältigen
1.3	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des eigenen Ausbildungsbetriebes kennen b) Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten beschreiben; Zusammenwirken der Funktionsbereiche angeben c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Ärztekammern/Kassenärztlichen Vereinigungen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen kennen
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 8 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten b) Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung einhalten c) Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen kennen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten d) rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und beschreiben
1.5	Umweltschutz (§ 8 Nr. 1.5)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen beschreiben b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Gesundheitsschutz und Hygiene (§ 8 Nr. 2)	
2.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kennen sowie Maßnahmen laut Qualitätsmanagement-Handbuch zu deren Vermeidung durchführen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen im eigenen Betrieb kennen sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) stressauslösende Situationen erkennen und mit Unterstützung anderer bewältigen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
2.2	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 8 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hygienestandards laut Qualitätsmanagement-Handbuch einhalten b) vorgegebene Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen im Betrieb kennen und anwenden c) Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplans durchführen d) Geräte, Instrumente und Apparate unkritischer und semikritischer Medizinprodukte der Gruppe A gemäß Qualitätsmanagement-Handbuch aufbereiten e) hygienische und aseptische Bedingungen bei Eingriffen situationsgerecht laut Qualitätsmanagement-Handbuch unter Anleitung und Aufsicht sicherstellen f) Kontaminierte Materialien erfassen und fachgerecht entsorgen
2.3	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 8 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Meldepflicht von Infektionskrankheiten anhand berufsbezogener Rechtsvorschriften kennen b) Infektionsquellen und Infektionswege sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen aufzeigen und Schutzmaßnahmen durchführen c) Vorteile der aktiven Immunisierung beschreiben
3	Kommunikation (§ 8 Nr. 3)	
3.1	Kommunikationsformen und -methoden (§ 8 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und -erfolg beachten b) verbale und nichtverbale Kommunikationsformen einsetzen c) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen d) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen e) Fachbegriffe anwenden
3.2	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 8 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Konflikte erkennen b) Hilfe im Konfliktfall einfordern c) Möglichkeiten der Konfliktlösung kennen d) Beschwerden entgegennehmen und weiterleiten
4	Patientenbetreuung und -beratung (§ 8 Nr. 4)	
4.1	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 8 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) den Patienten und die Patientin als Kranken sowie Kranke annehmen, empfangen und betreuen b) Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe informieren und in der Praxis bei Bedarf begleiten c) Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren d) Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren e) ärztliche Anweisungen unterstützen f) bei der Patientenschulung mitwirken
5	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 8 Nr. 5)	
5.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 8 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsabläufe nach Vorgabe umsetzen b) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung anwenden c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auf Anweisung einsetzen d) bei akuten Störungen und Zwischenfällen sofortige Hilfe einfordern
5.2	Qualitätsmanagement (§ 8 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Qualitätsmanagement-Handbuchs für den Ausbildungsbetrieb kennen und verbindlich danach handeln b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich durchführen und dokumentieren c) zur Patientenzufriedenheit beitragen d) bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken e) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
5.3	Zeitmanagement (§ 8 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) nach entsprechenden Vorgaben Patiententermine planen, koordinieren und überwachen b) nach entsprechenden Vorgaben Wiedereinbestellung organisieren c) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements kennen und bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten d) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten
5.4	Arbeiten im Team (§ 8 Nr. 5.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten mitwirken b) die Aufgaben im Team einhalten und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken c) bei der Organisation von Teambesprechungen mitwirken
5.5	Marketing (§ 8 Nr. 5.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken b) beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken
6	Verwaltung und Abrechnung (§ 8 Nr. 6)	
6.1	Verwaltungsarbeiten (§ 8 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Patientendaten erfassen und bearbeiten b) Posteingang und -ausgang nach Vorgabe vorbereiten c) Vordrucke und Formulare vorbereiten
6.2	Materialbeschaffung und -Verwaltung (§ 8 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bestand an Waren und Materialien feststellen, bei Beschaffung mitwirken b) Wareneingang und -ausgang prüfen c) Materialien und Desinfektionsmittel lagern und mit Hilfe einer Checkliste überwachen d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verbands- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften mit Hilfe einer Checkliste überwachen
6.3	Abrechnungswesen (§ 8 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Grundlagen der Zahlungsvorgänge erarbeiten, abwickeln, überwachen, dokumentieren b) Leistungen dokumentieren c) Privatliquidation kennen und bei der Bearbeitung unterstützen
7	Information und Dokumentation (§ 8 Nr. 7)	
7.1	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 8 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informations- und Kommunikationssysteme anwenden; Standard- und Branchensoftware einsetzen b) Daten eingeben und pflegen c) Möglichkeiten der Informationsbeschaffung kennen
7.2	Dokumentation (§ 8 Nr. 7.2)	Informationen nach betrieblichen Vorgaben erfassen, innerhalb der Einrichtung weiterleiten und archivieren
7.3	Datenschutz und Datensicherheit (§ 8 Nr. 7.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden b) Notwendigkeit der Datensicherung kennen c) Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Pflicht zur Aufbewahrung kennen
8	Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin (§ 8 Nr. 8)	
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 8 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) gebräuchliche medizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und beschreiben b) Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen und Werte dokumentieren c) Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere Ultraschalluntersuchungen vorbereiten, bei Punktionen mitwirken und assistieren d) bei der Gewinnung von Proben für Untersuchungszwecke, insbesondere durch venöse Blutentnahmen sowie bei Abstrichen assistieren, kapilläre Blutentnahmen selbständig durchführen e) Laborarbeiten und Tests, insbesondere Blutzuckerbestimmung durchführen und dokumentieren, Teststreifenuntersuchungen durchführen und Tests auf okkultes Blut aushändigen und jeweils dokumentieren
8.2	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 8 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der ärztlichen Therapie, insbesondere bei Injektionen, Inhalationen unterstützen, Materialien, Instrumente und Geräte bereitlegen b) Materialien zu subkutanen und intramuskulären Injektionen bereitlegen c) bei der Anlage von Stütz- und Wundverbänden assistieren d) Hausbesuche begleiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
8.3	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 8 Nr. 8.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anweisungen des Arztes zur Einnahme unterstützen b) die Begriffe Wirkung, Nebenwirkung und Gegenanzeigen kennen c) Verordnung von Arzneimitteln vorbereiten d) Verordnung von Hilfsmitteln nach ärztlicher Anweisung vorbereiten
9	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 8 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesundheitsvorsorge und Früherkennungsuntersuchung kennen b) Präventionsmaßnahmen kennen c) Patienten und Patientinnen auf Früherkennungsmaßnahmen hinweisen d) Möglichkeit der aktiven und passiven Immunisierung kennen; beim Impfmanagement unterstützen e) Patienten und Patientinnen auf Impfmaßnahmen hinweisen f) Selbsthilfegruppen kennen
10	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 8 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen b) Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten c) bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien erkennen und sofort Hilfe holen d) Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen e) Notfallausstattung kennen

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum „Fachpraktiker im Gesundheitswesen“ / zur „Fachpraktikerin im Gesundheitswesen“ - zeitliche Gliederung -

(Anlage 2 zu § 8 zur Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Gesundheitswesen / zur Fachpraktikerin im Gesundheitswesen)

- 1. bis 36. Ausbildungsmonat -

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind:

1. berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten (§ 8 Nr. 1.4, Lernziel a)
2. Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
 - a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen beschreiben
 - b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
 - c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
 - d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen (§ 8 Nr. 1.5, Lernziel a - d)
3. gebräuchliche med. Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und beschreiben (§ 8 Nr. 8.1, Lernziel a)

Vor der Zwischenprüfung - 1. bis 18. Ausbildungsmonat-

1. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von **zwei** bis **vier** Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

1. Ausbildungsvertrag, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären, gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen, wesentliche Inhalte der Ausbildung kennen (§8 Nr. 1.1, Lernziel a)
2. die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten (§ 8 Nr. 1.1, Lernziel c)
3. wesentliche arbeitsrechtliche Vorschriften beschreiben (§ 8 Nr. 1.1, Lernziel d)
4. Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen beschreiben (§ 8 Nr. 1.2, Lernziel a)
5. Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb aufzählen (§ 8 Nr. 1.2, Lernziel b)
6. Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des eigenen Ausbildungsbetriebes kennen (§ 8 Nr. 1.3, Lernziel a)
7. Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten beschreiben; Zusammenwirken der Funktionsbereiche angeben (§ 8 Nr., 1.3 Lernziel b)
8. Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung einhalten (§ 8 Nr. 1.4, Lernziel b)
9. Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kennen sowie Maßnahmen laut Qualitätsmanagement-Handbuch zu deren Vermeidung durchführen (§ 8 Nr. 2.1. Lernziel a)
10. berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden (§ 8 Nr. 2.1, Lernziel b)
11. Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen (§ 8 Nr. 2.1, Lernziel d)

2. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von **vier** bis **fünf** Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

1. Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen kennen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten (§ 8 Nr. 1.4 c)
2. vorgegebene Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen im Betrieb kennen und anwenden (§ 8 Nr. 2.2, Lernziel b)
3. Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplans durchführen (§ 8 Nr. 2.2, Lernziel c)
4. Geräte, Instrumente und Apparate unkritischer und semikritischer Medizinprodukte der Gruppe A gemäß Qualitätsmanagement-Handbuch aufbereiten (§4 Nr. 2.2, Lernziel d)

5. kontaminierte Materialien erfassen und fachgerecht entsorgen (§ 8 Nr. 2.2, Lernziel f)
6. Vorteile der aktiven Immunisierung beschreiben (§ 8 Nr. 2.3, Lernziel c)
7. bei akuten Störungen und Zwischenfällen sofortige Hilfe einfordern (§ 8 Nr. 5.1, Lernziel d)
8. Bedeutung des Qualitätsmanagement-Handbuchs für den Ausbildungsbetrieb kennen und verbindlich danach handeln (§ 8 Nr. 5.2, Lernziel a)
9. zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen (§ 8 Nr. 5.2, Lernziel e)
10. nach entsprechenden Vorgaben Patiententermine planen, koordinieren und überwachen (§ 8 Nr. 5.3, Lernziel a)
11. Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden (§ 8 Nr. 7.3, Lernziel a)
12. Notwendigkeit der Datensicherung kennen (§ 8 Nr. 7.3, Lernziel b)
13. Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Pflicht zur Aufbewahrung kennen (§ 8 Nr. 7.3, Lernziel c)
14. Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen (§ 8 Nr. 10, Lernziel a)
15. Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten (§ 8 Nr. 10, Lernziel b)

3. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von **vier** bis **sechs** Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

1. Verhaltensweisen bei Unfällen im eigenen Betrieb kennen sowie erste Maßnahmen einleiten (§ 8 Nr. 2.1, Lernziel c)
2. Hygienestandards laut Qualitätsmanagement-Handbuch einhalten (§ 8 Nr. 2.2, Lernziel a)
3. Infektionsquellen und Infektionswege sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen aufzeigen und Schutzmaßnahmen durchführen (§ 8 Nr. 2.3, Lernziel b)
4. Ärztliche Anweisungen unterstützen (§ 8 Nr. 1.4, Lernziel e)
5. Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung anwenden (§ 8 Nr. 5.1, Lernziel b)
6. betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auf Anweisung einsetzen (§ 8 Nr. 5.1, Lernziel c)
7. die Aufgaben im Team einhalten und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken (§ 8 Nr. 5.4, Lernziel b)
8. bei der Organisation von Teambesprechungen mitwirken (§ 8 Nr. 5.4, Lernziel c)
9. beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken (§ 8 Nr. 5.5, Lernziel b)
10. Patientendaten erfassen und verarbeiten (§ 8 Nr. 6.1, Lernziel a)
11. Posteingang und -ausgang nach Vorgabe vorbereiten (§ 8 Nr. 6.1, Lernziel b)
12. Vordrucke und Formulare vorbereiten (§ 8 Nr. 6.1, Lernziel c)
13. Bestand an Waren und Materialien feststellen, bei Beschaffung mitwirken (§ 8 Nr. 6.2, Lernziel a)
14. Wareneingang und -ausgang prüfen (§ 8 Nr. 6.2, Lernziel b)
15. Materialien und Desinfektionsmittel lagern und mit Hilfe einer Checkliste überwachen (§ 8 Nr. 6.2, Lernziel c)
16. Leistungen dokumentieren (§ 8 Nr. 6.3, Lernziel b)
17. Daten eingeben und pflegen (§ 8 Nr. 7.1, b)
18. Anweisung des Arztes zur Einnahme unterstützen (§ 8 Nr. 8.3, Lernziel a)
19. Patienten und Patientinnen auf Impfmaßnahmen hinweisen (§ 8 Nr. 9, Lernziel e)
20. Notfallausstattung kennen (§ 8 Nr. 10, Lernziel e)

4. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von **fünf** bis **sechs** Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

1. hygienische und aseptische Bedingungen bei Eingriffen situationsgerecht laut Qualitätsmanagement-Handbuch unter Anleitung und Aufsicht sicherstellen (§ 8 Nr. 2.2, Lernziel e)
2. Meldepflicht von Infektionskrankheiten anhand berufsbezogener Rechtsvorschriften kennen (§ 8 Nr. 2.3, Lernziel a)
3. verbale und nonverbale Kommunikationsformen einsetzen (§ 8 Nr. 3.1, Lernziel b)
4. Gespräche personensorientiert und situationsgerecht führen (§ 8 Nr. 3.1, Lernziel c)
5. den Patienten und die Patientin als Kranke sowie Kranke annehmen, empfangen und betreuen (§ 8 Nr. 4.1, Lernziel a)
6. Informations- und Kommunikationssysteme anwenden; Standard- und Branchensoftware einsetzen (§ 8 Nr. 7.1, Lernziel a)
7. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen und Werte dokumentieren (§ 8 Nr. 8.1, Lernziel b)
8. bei der Anlage von Stütz- und Wundverbänden assistieren (§ 8 Nr. 8.2, Lernziel c)
9. Gesundheitsvorsorge und Früherkennungsuntersuchung kennen (§ 8 Nr. 9, Lernziel a)
10. Möglichkeit der aktiven und passiven Immunisierung kennen; beim Impfmanagement unterstützen (§ 8 Nr. 9, Lernziel d)

Zwischenprüfung

Nach der Zwischenprüfung
-19. bis 36. Ausbildungsmonat –

5. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von **fünf** bis **sechs** Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

1. stressauslösende Situationen erkennen und mit Unterstützung anderer bewältigen (§ 8 Nr. 2.1, Lernziel e)
2. Fachbegriffe anwenden (§ 8 Nr. 3.1, Lernziel e)
3. Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe informieren und in der Praxis bei Bedarf begleiten (§ 8 Nr. 4.1, Lernziel b)
4. Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren (§ 8 Nr. 4.1, Lernziel d)
5. bei der Patientenschulung mitwirken (§ 8 Nr. 4.1, Lernziel f)
6. Arbeitsabläufe nach Vorgabe umsetzen (§ 8 Nr. 5.1, Lernziel a)
7. Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich durchführen und dokumentieren (§ 8 Nr. 5.2, Lernziel b)
8. Laborarbeiten und Tests, insbesondere Blutzuckerbestimmung, durchführen und dokumentieren, Teststreifenuntersuchungen durchführen und Tests auf okkultes Blut aushändigen und jeweils dokumentieren (§ 8 Nr. 8.1, Lernziel e)
9. bei der ärztlichen Therapie, insbesondere bei Injektionen, Inhalationen unterstützen; Materialien, Instrumente und Geräte bereitlegen (§ 8 Nr. 8.2, Lernziel a)
10. Hausbesuche begleiten (§ 8 Nr. 8.2 Lernziel d)
11. bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien, erkennen und sofort Hilfe holen (§ 8 Nr. 10, Lernziel c)
12. Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen (§ 8 Nr. 10, Lernziel d)

6. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von **vier** bis **sechs** Monate sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

1. soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen nennen (§ 8 Nr. 1.2, Lernziel c)
2. Belastungssituationen im Beruf erkennen und mit Unterstützung anderer bewältigen (§ 8 Nr. 1.2, Lernziel d)
3. rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und beschreiben (§ 8 Nr. 1.4, Lernziel d)
4. Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und -erfolg beachten (§ 8 Nr. 3.1, Lernziel a)
5. zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen (§4 Nr. 3.1, Lernziel d)
6. Konflikte erkennen (§ 8 Nr. 3.2, Lernziel a)
7. Hilfe im Konfliktfall einfordern (§ 8 Nr. 3.2, Lernziel b)
8. Möglichkeiten der Konfliktlösung kennen (§ 8 Nr. 3.2, Lernziel c)
9. Beschwerden entgegennehmen und weiterleiten (§ 8 Nr. 3.2, Lernziel d)
10. Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren (§ 8 Nr. 4.1, Lernziel c)
11. zur Patientenzufriedenheit beitragen (§ 8 Nr. 5.2, Lernziel c)
12. bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken (§ 8 Nr. 5.2, Lernziel d)
13. die Grundlagen der Zahlungsvorgänge erarbeiten, abwickeln, überwachen, dokumentieren (§ 8 Nr. 6.3, Lernziel a)
14. Informationen nach betrieblichen Vorgaben erfassen, innerhalb der Einrichtung weiterleiten und archivieren (§ 8 Nr. 7.2)
15. Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen vorbereiten, bei Punktionen mitwirken und assistieren (§ 8 Nr. 8.1, Lernziel c)
16. bei der Gewinnung von Proben für Untersuchungszwecke, insbesondere durch venöse Blutentnahmen sowie bei Abstrichen assistieren, kapilläre Blutentnahmen selbständig durchführen (§ 8 Nr. 8.1, Lernziel d)
17. Materialien zu subkutanen und intramuskulären Injektionen bereitlegen (§ 8 Nr. 8.2, Lernziel b)
18. die Begriffe Wirkung, Nebenwirkung und Gegenanzeigen kennen (§ 8 Nr. 8.3, Lernziel b)

19. Verordnung von Arzneimitteln vorbereiten (§ 8 Nr. 8.3, Lernziel c)
20. Verordnung von Hilfsmitteln nach ärztlicher Anweisung vorbereiten (§ 8 Nr. 8.3, Lernziel d)
21. Patienten und Patientinnen auf Früherkennungsmaßnahmen hinweisen (§ 8 Nr. 9, Lernziel c)

7. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von **vier** bis **fünf** Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

1. Über die Voraussetzungen für eine Anschlussausbildung zur Medizinischen Fachangestellten informiert sein und Fortbildungsmöglichkeiten kennen (§ 8 Nr. 1.1, Lernziel e)
2. Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Ärztekammern/Kassenärztlichen Vereinigungen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen kennen (§ 8 Nr. 1.3, Lernziel c)
3. im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten mitwirken (§ 8 Nr. 5.4, Lernziel a)
4. bei der Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken (§ 8 Nr. 5.5, Lernziel a)
5. Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verbands- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften mit Hilfe einer Checkliste überwachen (§ 8 Nr. 6.2, Lernziel d)
6. Privatliquidation kennen und bei der Bearbeitung unterstützen (§ 8 Nr. 6.3, Lernziel c)
7. Präventionsmaßnahmen kennen (§ 8 Nr. 9, Lernziel b)
8. Selbsthilfegruppen kennen (§ 8 Nr. 9, Lernziel f)

8. Ausbildungsabschnitt

In einem Zeitraum von **zwei** bis **vier** Monaten sind schwerpunktmäßig zu vermitteln:

1. wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen, Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer, insbesondere Regelungen für Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Lohn/Gehalt, Urlaub, Krankheit, Schwerbehinderung, Mutterschutz/Elternzeit kennen und Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherung nennen (§ 8 Nr. 1.1, Lernziel b)
2. nach entsprechenden Vorgaben Wiedereinbestellung organisieren (§ 8 Nr. 5.3, Lernziel b)
3. Methoden des Selbst- und Zeitmanagements kennen und bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten (§ 8 Nr. 5.3, Lernziel c)
4. Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten (§ 8 Nr. 5.3, Lernziel d)
5. Möglichkeiten der Informationsbeschaffung kennen § 8 Nr. 7.1. Lernziel c)

Abschlussprüfung